

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM „CENTRAL MANAGEMENT“ DER AMERICAN STANDARD COMPANIES INC. UND DEM „BESONDEREN VERHANDLUNGSGREMIUM“ ZUR GRÜNDUNG EINES „EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS“ FÜR DIE IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM NIEDERGELASSENEN AMERICAN STANDARD COMPANIES

EINLEITUNG

- (1) Da American Standard Companies Inc. eine transnationale Gesellschaft ist für die Herstellung und/oder den Verkauf von Sanitäreinrichtungen, Fahrzeugkontrollsystemen und Klimaanlage in allen Ländern, die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören, und
- (2) American Standard Companies Inc. erkennt, daß das Einrichten von regelmäßigem Informationsaustausch und Beratungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für alle beteiligten Seiten nützlich wäre und zugleich das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit steigern würde,
- (3) wird vereinbart, einen Europäischen Betriebsrat für alle im Europäischen Wirtschaftsraum angesiedelten American Standard Gesellschaften einzurichten mit dem Ziel, einen ständigen sozialen Dialog zwischen Beschäftigten und Management des Unternehmens zu fördern in solchen Angelegenheiten, die American Standard als Ganzes betreffen und insbesondere deren Betätigungen im Europäischen Wirtschaftsraum.

ARTIKEL 1: ZIELSETZUNG

- (1) Zielsetzung des Europäischen Betriebsrats der American Standard ist es, einen europaweiten Dialog und einen Informations- und Meinungs austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Central Management auf der Basis von aufrichtigem Vertrauen und Zusammenarbeit zu fördern zu den Angelegenheiten, welche die im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Betriebe und Unternehmen der American Standard betreffen oder mindestens zwei dieser Unternehmen oder Betriebe, die in verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind.
- (2) Das Central Management und der Europäische Betriebsrat treffen mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen. Auf einem solchen Treffen wird der Europäische Betriebsrat auf Grundlage eines vom Central Management erstellten schriftlichen Berichts informiert und angehört zum Geschäftsverlauf der American Standard und zu seiner weiteren Entwicklung.
- (3) Solche Informationen und Anhörungen beziehen sich insbesondere auf die Struktur der American Standard Companies Inc. und auf deren wirtschaftliche und finanzielle Lage; die vermutliche Entwicklung der Aktivitäten und von Produktion und Umsatz; die Investitionen; wesentliche Veränderungen in der Organisation; die Einführung neuer Arbeitsmethoden und Produktionsverfahren; den Umweltschutz; Gesundheit und Arbeitsschutz; Chancengleichheit und europaweite Schulungsaktivitäten; Fusionen und Zukäufe; Verlagerungen, Verkleinerungen oder Stilllegung von Betätigungen oder bedeutenden Teilen davon; die Beschäftigungslage und ihre Tendenz sowie Massenentlassungen.

- (4) Das Central Management informiert den Europäischen Betriebsrat oder den Sonderausschuß so bald wie möglich über alle besonderen Umstände oder geplante Entscheidungen, die die Interessen der Beschäftigten in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in verschiedenen Staaten des Geltungsbereichs dieses Abkommens in beträchtlichem Ausmaß berühren; insbesondere was die Verlagerung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben betrifft oder Massenentlassungen.
- (5) Wenn der Europäische Betriebsrat oder der Sonderausschuß dies wünschen, findet ein Treffen mit dem Central Management statt, um auf Grundlage eines vom Central Management erstellten schriftlichen Berichts zu den in Abs. (4) erwähnten Sachverhalten weitergehend informiert und angehört zu werden. Dieses Treffen wird zu einem Zeitpunkt abgehalten, wo solche Informationen und Anhörungen noch sinnvoll sind. Der Europäische Betriebsrat oder der Sonderausschuß können nach dem Treffen eine Stellungnahme abgeben. Jene Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die in dem von den Maßnahmen direkt betroffenen Unternehmen oder Betrieb von den Beschäftigten gewählt wurden, werden zu einem solchen Treffen mit dem Sonderausschuß eingeladen. Das Treffen beeinträchtigt nicht die Vorrechte des Central Management.
- (6) Das Central Management ist nicht verpflichtet, Informationen zu erteilen, von denen anzunehmen ist, daß sie der Funktionsfähigkeit der American Standard ernststen Schaden zufügen oder diese beeinträchtigen würden. Hinsichtlich der Erteilung von Informationen kann das Central Management Vertraulichkeit auferlegen, wenn es angemessenen Gründe dafür gibt; vor der Behandlung der fraglichen Angelegenheit wird so früh wie möglich eine Erklärung abgegeben unter Nennung der Gründe für die sowohl schriftliche wie auch mündliche Informationen umfassende Auferlegung der Vertraulichkeit, wie lange diese gilt, und ob es in dieser Hinsicht Personen gibt, denen gegenüber solche Vertraulichkeit nicht gewahrt zu werden braucht.
- (7) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, Vertraulichkeit zu wahren, informieren die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Arbeitnehmervertreter oder, in Ermangelung solcher, die Belegschaft als Ganzes über Inhalt und Ergebnis des Informations- und Anhörungsverfahrens.

ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieses Abkommens umfaßt die Gesamtbelegschaft der American Standard Companies Inc. in den Staaten des Geltungsbereichs der Ratsrichtlinie 94/45/EG sowie in Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der American Standard befinden. Das Abkommen ist anzuwenden auf alle Personen, die gemäß ihrem nationalen Rechtssystem als Beschäftigte der American Standard Companies Inc. zu betrachten sind.
- (2) Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats beschränkt sich auf die Erteilung von Informationen und Anhörung zu solchen Punkten, die alle Betätigungen der American Standard in den Ländern des Geltungsbereichs dieses Abkommens betreffen oder mindestens zwei Unternehmen oder Betriebe in verschiedenen obenerwähnten Staaten.

ARTIKEL 3: MITGLIEDER

- (1) Der Europäische Betriebsrat setzt sich zusammen aus einem Mitglied aus jedem Land des Geltungsbereichs dieses Abkommens, in welchem Arbeitnehmer der American Standard beschäftigt sind, und jeweils aus einem, drei oder sechs zusätzlichen Mitgliedern für jedes Land, in welchem mindestens ein Zehntel, ein Viertel oder die Hälfte der Arbeitnehmer beschäftigt sind. Für jedes Mitglied des Europäischen Betriebsrats wird ein Ersatzmitglied gewählt oder benannt für den Fall, daß das ordentliche Mitglied an den Sitzungen nicht teilnehmen kann.
- (2) Nur Arbeitnehmer von American Standard Gesellschaften können als Mitglieder gewählt oder benannt werden. Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied nicht mehr Arbeitnehmer der American Standard ist.
- (3) Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied wird gemäß den Gesetzen des Landes im Geltungsbereich dieses Abkommens, in welchem es beschäftigt ist, gewählt oder benannt.
- (4) Der Europäische Betriebsrat wählt aus seinen Reihen eine Person für den Vorsitz und eine für den Stellvertretenden Vorsitz. Der/ die Vorsitzende nimmt die rechtliche Vertretung des Europäischen Betriebsrats wahr.
- (5) Der Europäische Betriebsrat wählt aus seinen Reihen einen Sonderausschuß von fünf Mitgliedern, einschließlich des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Europäische Betriebsrat erläßt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Gründung seine eigene Geschäftsordnung. Bevor diese verabschiedet wird, erhält das Central Management die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Die Aufgaben des Sonderausschusses werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (7) Gemäß den Beschäftigtenzahlen von Juli 2000 wird die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats wie folgt sein:

Österreich	1
Belgien	1
Frankreich	2
Deutschland	4
Griechenland	1
Irland	1
Italien	2
Niederlande	1
Portugal	1
Spanien	1
Schweden	1
Vereinigtes Königreich	4
Gesamt	20

- (8) Die Zuteilung der Sitze erfolgt in Übereinstimmung mit Abs (1).

- (9) Die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats ist im Anhang angegeben und wird dann aktualisiert, wenn sich Veränderungen ergeben.

ARTIKEL 4: SCHUTZ DER MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats dürfen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit im Europäischen Betriebsrat nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (2) Mitglieder des Europäischen Betriebsrats genießen in Ausübung ihrer Funktionen den gleichen Schutz und gleiche Sicherheiten wie Arbeitnehmervertreter nach der nationalen Gesetzgebung und/oder den Gepflogenheiten ihres Beschäftigungslandes.
- (3) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats bewahren ihren Anspruch auf Bezahlung für die Dauer ihrer Abwesenheit von der Arbeit, die erforderlich ist, um an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats bzw. des Sonderausschusses teilzunehmen.
- (4) Soweit es begründet erforderlich ist für die Ausübung ihrer Pflichten, wird ihnen die Möglichkeit gewährt – während der Arbeitszeit und ohne Lohneinbuße -, an gegenseitigen Anhörungen und Beratungen mit anderen Personen teilzunehmen zu Angelegenheiten, die ihre Pflichterfüllung betreffen, und um sich Ausbildung und Schulung zu unterziehen.
- (5) Vor der konstituierenden Versammlung des Europäischen Betriebsrats können die Arbeitnehmervertreter an einer gemeinsamen Schulung von höchstens fünf Tagen teilnehmen. Weitere Schulungen sind zwischen Central Management und Sonderausschuß abzustimmen.

ARTIKEL 5: VERSAMMLUNGEN

- (1) Unabhängig von Sondersitzungen nach Artikel 1 (4) und (5) dieses Abkommens, finden die regelmäßigen Sitzungen nach Artikel 1 (3) zwischen Central Management und dem Europäischen Betriebsrat mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen werden einvernehmlich zwischen Central Management und dem Sonderausschuß festgelegt. Die Tagesordnung wird dem Central Management und allen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats mindestens dreißig Tage vor der Versammlung zugesandt. Grundsätzlich werden die ordentlichen Sitzungen zwei Tage dauern; ein Tag für Informationen und Anhörungen zwischen Central Management und Europäischem Betriebsrat und ein Tag für interne Sitzungen des Europäischen Betriebsrats. Der Vorsitz der Versammlungen wird zwischen Central Management und dem Europäischen Betriebsrat abgewechselt.

- (3) Die Vorträge und Diskussionen der Versammlung werden in Englisch geführt mit Simultanübersetzungen in alle erforderlichen Sprachen, die nachgefragt werden.
- (4) Nach jeder Versammlung wird ein Protokoll aufgesetzt und dem Central Management und dem Sonderausschuß zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Protokoll wird den Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zugeleitet.

ARTIKEL 6: VERTRAGSDAUER

- (1) Das derzeitige Abkommen wird für einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen. Sechs Monate vor Ablauf dieses Abkommens treffen Central Management und Europäischer Betriebsrat zusammen, um die Zweckmäßigkeit und die Bedingungen für die Erneuerung dieses Abkommens zu prüfen. Sollten die Beteiligten nach sechs Monaten kein Abkommen geschlossen haben, gilt automatisch das Verfahren gemäß Artikel 8 ff. des niederländischen Gesetzes über die Europäischen Betriebsräte. Bis dieses Verfahren abgeschlossen ist, bleibt das bestehende Abkommen gültig.

ARTIKEL 7: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- (1) Der Europäische Betriebsrat und der Sonderausschuß können von Sachverständigen ihrer Wahl unterstützt werden, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Verpflichtung, die Kosten für die vom Europäischen Betriebsrat oder vom Sonderausschuß angerufenen Sachverständigen zu tragen, beschränkt sich auf einen Sachverständigen pro Tagesordnungspunkt. Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen zwischen Central Management und Europäischem Betriebsrat.
- (3) Die finanziellen Aufwendungen des Europäischen Betriebsrats trägt die American Standard. Die Gesellschaft versieht die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats mit solchen finanziellen und materiellen Mitteln, die es ihnen ermöglichen, ihre Pflichten in geeigneter Weise zu erfüllen. Insbesondere deckt American Standard die Kosten für die Organisation der Versammlungen und für die Übersetzungsmöglichkeiten sowie die Unterbringungs- und Reisekosten für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des Sonderausschusses, soweit nicht anders vereinbart.

ARTIKEL 8: BEZIEHUNGEN ZU NATIONALEM RECHT

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen von Arbeitnehmern oder ihren Vertretern gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

ARTIKEL 9: GELTENDES RECHT

Dieses Abkommen unterliegt dem niederländischen Gesetz unter Einhaltung der Richtlinie 94/45/EG.

29.Mai 2001